

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M., in Wilsdruff 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Druckerei Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg. Zeitranbieter und tabellarischer Satz mit 50 % Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weixen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat in Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Buchhardtswalde, Grätzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Wandsberg, Jännewitz, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Pögen, Rohorn, Rüttig-Rothfähen, Rungitz, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obergerusdorf, Bohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiebwalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterkdorf, Weistropp, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für Postil und Inserate verantwortlich: Arthur Schünke, für den übrigen Teil: Johannes Krzlg., beide in Wilsdruff.

No. 79.

Donnerstag, den 15. Juli 1909.

68. Jahrg.

Versteigerung.

In Wilsdruff im Grundstück Parkstraße Nr. 134 sollen Sonnabend, den 17. Juli 1909, vormittags 9 Uhr 10 Bohlen, circa 5 m lang, und circa 775 Stück Bretter in Längen von 4-6 m meistbietend gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Wilsdruff, den 14. Juli 1909.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Nachdem die vorgelegte Regierungsgesuche auf Ansuchen genehmigt hat, daß während des diesjährigen Schützenfestes die Geschäftszeit im Handelsbetriebe innerhalb der Stadt für Sonntag, den 18. d. M., von mittags 1 Uhr bis abends 8 Uhr, und des Handelsbetriebes auf dem Festplatze für Sonntag, den 18., und Montag, den 19. d. M., von mittags 1 Uhr bis abends 10 Uhr ausgedehnt

werde, so wird solches hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß die Ausübung des Barbiergewerbes am Sonntag, den 18. d. M., bis nachmittags 6 Uhr gestattet ist.

Wilsdruff, den 10. Juli 1909.

Der Bürgermeister. Kahlenberger.

Die zwischen dem Getraideweg und dem Stadtgraben gelegenen beiden Hausgrundstücke Brändkötter-Nr. 18 und 19 hier, vormals den Herren Thiemig und bezw. Sohrmann gehörend, sollen demnächst abgebrochen werden.

Angebote hierauf sind bis Ende Juli d. J. hierher einzureichen.

Wilsdruff, am 12. Juli 1909.

Der Schulvorstand.

Bürgermeist. Kahlenberger. Vorsitzender.

Die Reichsfinanzreform.

Die Reichsfinanzreform hat am Montag auch das zweite verfassungsrechtliche Stadium passiert: sie ist vom Bundesrat genehmigt worden. Das offizielle Wolffsche Telegraphenbureau meldet das in folgender Form:

Berlin, 12. Juli. In der heutigen Sitzung des Bundesrates wurde dem Gesetzentwurf betreffend die Finanzreform in der vom Reichstage beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilt.

Viel wird man im Bundesrat kaum noch über die Reform parlieren haben. Der Umsfall der verbündeten Regierungen war ja schon am Sonnabend von dem Staatssekretär von Bethmann-Hollweg feierlich im Reichstage angekündigt worden. Interessant wäre es nur, zu erfahren, ob dieser Umsfall im Bundesrat von allen Bundesregierungen mitgemacht wurde. Aber das wird wohl, wenigstens für absehbare Zeit, ein Geheimnis bleiben.

Die neuen Steuern

sollen, wenigstens nach der Berechnung, die man ihnen zu Grunde legte, 420 Millionen ergeben. Hierzu kommen 35 Millionen Zuckersteuer und 20 Millionen Fahrartensteuer, die schon bisher erhoben wurden, aber nach den Vorschlägen der Regierung ursprünglich wegfallen sollten, jetzt aber bestehen bleiben. Insgesamt würde das also 475 Millionen ergeben. Der an 500 Millionen fehlende Betrag von 25 Millionen soll künftig durch erhöhte Matrikularbeiträge gedeckt werden, so daß damit der Betrag von 500 Millionen voll ist.

Die neuen Steuern sind die folgenden:

1. Branntweinsteuer	Ertrag 80	Mill. M.
2. Tabaksteuer	45	" "
3. Biersteuer	100	" "
4. Schaumweinsteuer	5	" "
5. Beleuchtungsmittelsteuer	20	" "
6. Zündwarensteuer	23	" "
7. Kaffee- und Teezoll	37	" "
8. Effektenstempel	22 1/2	" "
9. Grundstücksstempel	40	" "
10. Stempel auf Schecks, Bankquittungen und Wechsel	20	" "
11. Talonsstempel	27 1/2	" "
Insgesamt	420	Mill. M.

Die hauptsächlichsten Bedingungen der neuen Steuer-gesetze lassen sich nach der „Frlf. Btg.“ folgendermaßen zusammenfassen:

1. Branntweinsteuer.

Die Verbrauchsabgabe wird von 70 auf 125 Mark für 100 Liter Alkohol erhöht; für Kontingentsbranntwein beträgt der Satz 105 (früher 50) M. Die Liebesgabe ist also im vollen Betrage von 20 M. anrecht erhalten worden. Die übrigen Branntweinsteuern fallen weg, dafür wird aber neben der Verbrauchsabgabe eine neue Betriebsaufgabe geschaffen, die je nach der Produktion 4-14 M. beträgt. Mit dieser Betriebsaufgabe ist eine zweite Art von Kontingentierung verbunden worden; es wird jeder Brennerei ein sogenannter Durchschnittsbrand zuerteilt; für den Ueberbrand tritt eine starke Erhöhung der Betriebsaufgabe ein. Aus den Einnahmen der Betriebsaufgabe werden Prämien für denaturierten Branntwein gezahlt. Innerhalb dieses Rahmens enthält das Gesetz eine Reihe von Sonderbestimmungen für bestimmte landwirtschaftliche Betriebe, ferner den im § 69 a statuierten Denaturierungszwangs. Der Zoll wird auf 275-350 M. erhöht.

2. Tabaksteuer.

Der Reichstag hat die von der Regierung beantragte Bändercolonne abgelehnt und dafür ein gemischtes System von Gewicht- und Wertsteuer beschlossen. Der Zoll wird für Tabakblätter auf 85 M. pro Doppelzentner, für Tabakerzeugnisse auf 85 bis 700 M., für Zigarren auf 270 M., und für Zigaretten auf 1000 M. erhöht. Hierzu kommt für Tabakblätter und Zigarren ein Wertzuschlag von 40 Prozent. Die Tabaksteuer für Tabak wird auf 57 Mark erhöht. Außerdem erfahren die Säge der Zigarettenbänderole eine Steigerung.

3. Brausteuer.

Die Brausteuer wird von 4-10 auf 14-20 M. pro Doppelzentner erhöht, die Stoffel richtet sich nach der Produktion. In der dritten Lesung ist eine beschränkte Kontingentierung beschlossen worden; neu errichtete Brauereien sollen in den nächsten zehn Jahren eine Strafsteuer zahlen.

4. Schaumweinsteuer.

Die Steuer wird auf 0,75 bis 3 M., je nach dem Flaschenpreise, erhöht, der Zoll auf 180 M. pro Doppelzentner.

5. Steuer auf Beleuchtungsmittel.

Die Steuer soll für Kohlenfadenlampen betragen für das Stück bis zu 15 Watt 5 Pfg., bis 25 Watt 10 Pfg., bis 60 Watt 20 Pfg., bis 100 Watt 30 Pfg., bis 200 Watt 50 Pfg. und darüber hinaus 25 Pfg. für weitere angefangene 100 Watt. Für Metallfadenlampen sind die Sätze für die entsprechende Wattzahl doppelt so hoch. Der Zuschlag über 200 Watt beträgt 40 Pfg. für weitere 100 angefangene Watt. Für Glühkörper für das Glühlicht beträgt die Steuer 10 Pfg. pro Stück, für Brennstifte zu Bogenlampen aus reinen Kohlen 60 Pfg. pro Kilo und aus Kohlen mit Leuchtzusätzen und für alle übrigen Brennstoffe 1 M. pro Kilo. Für Brenner zu Quecksilberdampf- und abkühlenden Lampen beträgt die Steuer bis 100 Watt 1 M. das Stück und im übrigen für jede weitere 100 Watt 1 M. mehr.

Die Steuer soll für Kohlenfadenlampen betragen für das Stück bis zu 15 Watt 5 Pfg., bis 25 Watt 10 Pfg., bis 60 Watt 20 Pfg., bis 100 Watt 30 Pfg., bis 200 Watt 50 Pfg. und darüber hinaus 25 Pfg. für weitere angefangene 100 Watt. Für Metallfadenlampen sind die Sätze für die entsprechende Wattzahl doppelt so hoch. Der Zuschlag über 200 Watt beträgt 40 Pfg. für weitere 100 angefangene Watt. Für Glühkörper für das Glühlicht beträgt die Steuer 10 Pfg. pro Stück, für Brennstifte zu Bogenlampen aus reinen Kohlen 60 Pfg. pro Kilo und aus Kohlen mit Leuchtzusätzen und für alle übrigen Brennstoffe 1 M. pro Kilo. Für Brenner zu Quecksilberdampf- und abkühlenden Lampen beträgt die Steuer bis 100 Watt 1 M. das Stück und im übrigen für jede weitere 100 Watt 1 M. mehr.

10. Stempel auf Schecks, Bankquittungen und Wechsel.

Für Schecks und Bankquittungen wird ein Fixstempel von 10 Pfg. eingeführt, für Wechsel, die länger als drei Monate laufen, tritt eine Erhöhung des Stempels ein.

11. Talonsstempel.

Von zehn zu zehn Jahren wird von Talons ein Stempel erhoben, im Normalfall von 1 Prozent. Reichs- und Staatsanleihen sind befreit.

Im Finanzgesetz schließlich wird u. a. bestimmt, daß die Bundesstaaten im Jahre 1909 bis zu 50 Millionen Mark ungedeckt

Matrikularbeiträge

zu übernehmen haben. (Bisher, nämlich seit 1906, trat Stundung auf drei Jahre ein, wenn die Summe der ungedeckten Beiträge 25 Millionen überstieg.) Für die Zeit nach 1909 bleibt zunächst alles beim alten. Die gestundeten Matrikularbeiträge aus den Jahren 1906 bis 1908 werden auf Reichsanleihe übernommen, also den Bundesstaaten vom Reich geschenkt.

Das Inkrafttreten der Steuer-gesetze.

Die Termine über das Inkrafttreten der Steuer-gesetze sind ganz verschiedene. Es werden in Kraft treten:

Das Brausteuer-gesetz am 1. August 1909, die Bestimmungen über die Abgabenerhebung von Bier für Rechnung von Gemeinden, die Änderungen des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Juli 1867 dagegen erst am 1. April 1910, das Tabaksteuer-gesetz am 15. August 1909, bezüglich der Änderung des Zigarettensteuer-gesetzes von 1906 am 1. September 1909, das Branntweinsteuer-gesetz am 1. Oktober 1909, die Reichsstempel-novelle am 1. August 1909, die Bestimmungen über den Scheckstempel am 1. Oktober 1909, die Erhöhung des Kaffee- und Teezoll-s den 1. August 1909, die Zündholz- und Beleuchtungsmittelsteuer am 1. Oktober 1909, desgleichen die Schaumweinsteuer.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 14. Juli.

Deutsches Reich.

Das Beileid des Kaisers zum Tode Gallifets.

Der Kaiser hat den deutschen Botschafter in Paris, Fürsten v. Radolin beauftragt, der Familie des verstorbenen Generals Gallifet seine Teilnahme auszusprechen und am Sarge des Verstorbenen einen Kranz niederzulegen.

Die amtliche Bekanntmachung des Kanzlerwechsels

wird voraussichtlich heute Mittwoch erfolgen. Nach den Bestimmungen sollte der Kaiser heute früh in Berlin ein-treffen. Unmittelbar an seine Ankunft sollte sich die ent-scheidende Unterredung mit dem Fürsten Bülow schließen,